



Brüssel, den 23. April 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0031(NLE)

6876/1/20
REV 1

TRANS 122

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Komm.dok.:	6347/20 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 56. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu bestimmten Änderungen der Anlage C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr zu vertretenden Standpunkt – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Februar 2020 den eingangs genannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den auf der 56. Tagung des von der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichteten Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union übermittelt.
2. Ursprünglich war für den 27. Mai 2020 ein Treffen der Sachverständigen in Bern (Schweiz) geplant. Die OTIF wird die Tagung jedoch durch eine schriftliche Abstimmung ersetzen, damit die Änderungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten können und die rechtliche Kohärenz hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahnverkehr gewahrt wird.
3. Die Union ist dem *Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)* im Jahr 2011 durch den Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 beigetreten.

II. ARBEITEN IM VORBEREITUNGSGREMIUM

4. Die Gruppe „Landverkehr“ hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2020 den Vorschlag der Kommission geprüft und gebilligt.

III. FAZIT

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- seine Zustimmung zu dem Wortlaut des Beschlussentwurfs in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6438/20) und der entsprechenden Änderungstabelle (Dok. 7049/20) zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.
6. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.